

Satzung

für den Förderverein der Hahnheide-Schule Trittau e.V.

Neufassung vom 27.11.2001

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Förderverein der Hahnheide-Schule Trittau e.V.

Er hat seinen Sitz in Trittau.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein unterstützt die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Hahnheide-Schule Trittau zum Wohle der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel

Die zum Erreichen seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen
- Spenden und zweckgebundene Spenden

§ 5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dienen:
- Verbesserung der Lehr-, Lern- und Hilfsmittel der Schule
- der Förderung des Gemeinschaftssinnes

Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck entsprechend weitergegeben werden.

Über die Verwendung der Mittel wird auf der Mitgliederversammlung entschieden. In dringenden Fällen – bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich zu seiner Satzung bekennt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- automatisch, wenn kein Kind des Mitgliedes die Hahnheide-Schule besucht und die Mitgliedschaft nicht auf Wunsch des Mitgliedes bestehen bleiben soll.

Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen rückständig ist und
- trotz Mahnung nicht bezahlt hat.
- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mit der Beitrittserklärung nennen die Mitglieder die Höhe des Beitrages, zu dessen Zahlung sie sich bis auf Widerruf verpflichten.

Der Mindestbeitrag pro Jahr wird in der Mitgliederversammlung neu beschlossen oder bestätigt.

Zahlbar jeweils im Voraus, zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist gleichwohl der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche die Ziele des Vereins außerordentlich gefördert oder sich um das Wohl der Schule hervorragend verdient gemacht haben, kann durch Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 9 Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem stellv. Kassenwart

Es muss mindestens ein Vorstandsmitglied der Elternschaft angehören. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zum Vereinsregister) sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich ihre notwendigen Auslagen dürfen vergütet werden.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. An den Vorstandssitzungen können der Schulleiter und der Schulleiternbeiratsvorsitzende mit beratender Stimme teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und berichtet dieser über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 10 Rechnungsführung und Kassenbericht

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Mittel. Eine Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Verteilung des Restvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Restvermögen im Rahmen der Zweckbestimmung aus § 2 und der Mittelverwendung lt. § 5 für Lehr-, Lern- und Hilfsmittel nach Absprache mit der Schulleitung zu verwenden.